

1400

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 21. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 20. Dezember 1956 (StAnz. 1957 S. 84) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem
Kreisauschuß des
Landkreises Darmstadt-Dieburg,
untere Naturschutzbehörde,
Albinstraße 23,
64807 Dieburg.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 100 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

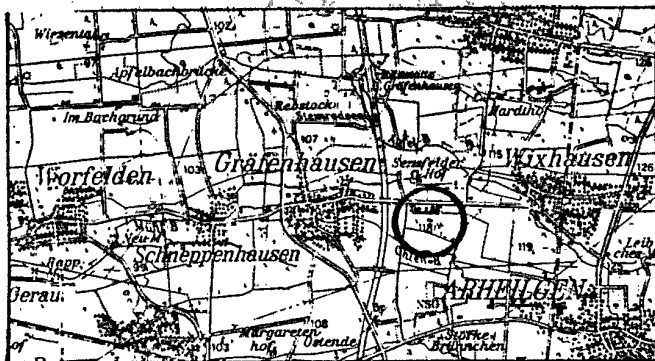
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/1997 S. 4054

Anlage 2, Übersichtskartenblatt zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 21. November 1997
Auszug aus Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 6116 und L 6118, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007



Weiterstadt



Ober-Ramstadt

1401

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bruchwiesen bei Büttelborn“ vom 16. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Büttelborn gelegenen Wiesenflächen entlang des Landgrabens sowie ein angrenzender Wald im Heißfeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bruchwiesen bei Büttelborn“ erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 3 und 16 der Gemarkung Büttelborn, Gemeinde Büttelborn, der Flur 2 der Gemarkung Berkach und der Flur 6 der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 87,98 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland-, Brach- und Ackerflächen, Gehölze und Gewässer. Er hat eine Größe von 28,14 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland-, Brach- und Waldflächen, außerdem Gewässer und Gebüsche. Er hat eine Größe von 59,84 ha.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in Teilbereichen des verlandeten Altneckarlaufes westlich von Büttelborn im Naturraum Hessische Rheinebene gelegenen Grünlandgesellschaften, insbesondere Feuchtwiesenreste aus dem Verband des Calthion und Glathawerwiesen, Großseggenrieder, Hochstaudenfluren und Röhrichte sowie einen angrenzenden artenreichen Laubwald für viele Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll wiederhergestellt werden. Schutz- und Pflegeziel ist die Sicherstellung einer weiteren Grünlandnutzung und die Förderung der naturnahen Waldbestände.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
 6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
 8. die Anlage von Freigärhaufen oder die Lagerung von Stallmist;
 9. außerhalb der Wege zu reiten;
 10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten in der freien Landschaft oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.
- (2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüschchen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.
- (4) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
 2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
 3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 4. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
 5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege;
 6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen;
 7. die Errichtung von Hochsitzen aus Holz mit einer Grundfläche bis 4 m², soweit sie keine Störung des Landschaftsbildes verursachen.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Absatz 5 genannten Folgen erwarten läßt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (7) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (8) Genehmigungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

§ 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. außerhalb der Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Waldflächen zu düngen;
18. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Grundstück Flur 2 Nr. 73/4 der Gemarkung Berkach zu düngen und vor dem 1. Juni zu mähen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. a) die Nachbeweidung auf den Flurstücken Flur 16 Nr. 13, 15, 115/1 und 116 der Gemarkung Büttelborn einschließlich

- der Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Weidezäune auf den Flurstücken 13, 15 und 115/1 sowie der alljährlichen Errichtung und dem Abbau eines mobilen Weidezaunes auf Flurstück 116;
- b) die Nachbeweidung mit Schafen in der Zeit vom 1. November bis 15. März, jedoch ohne Pferchhaltung;
3. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Bestände unter den in § 4 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen:
- a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
- b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von maximal 90 Prozent des stehenden Holzvorrates,
- c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen von maximal 90 Prozent des Holzvorrates,
- d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März durchzuführen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
7. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
9. die Ausübung der Angelei mit der Handangel in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;

10. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Fasane in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd;
11. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnittes, der Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstsorten sowie dem Wassern und der Kopfdüngung innerhalb einer fünfjährigen Anwuchsphase unter der in § 4 Nr. 16 genannten Einschränkung;
12. die einzelstammweise Entnahme der Pappeln auf Flurstücken der Flur 16 in der Gemarkung Büttelborn;
13. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben;
14. Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen und des Betriebes der Eisenbahn gegen Störungen und Schäden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und Abs. 2 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt, soweit diese Handlung nicht in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

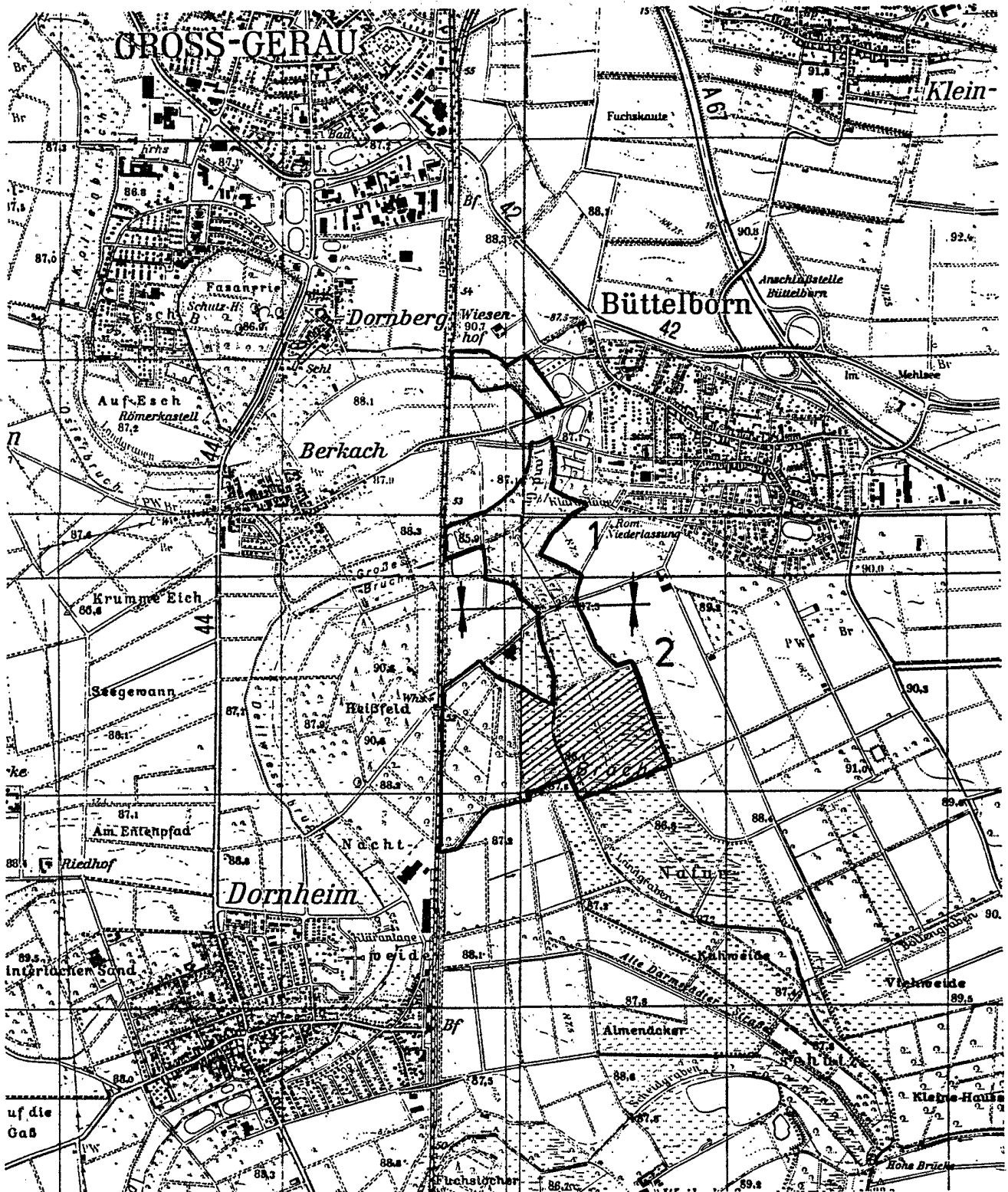
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/1997 S. 4054



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
 Blätter Nr. 6016, 6017, 6116, 6117,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

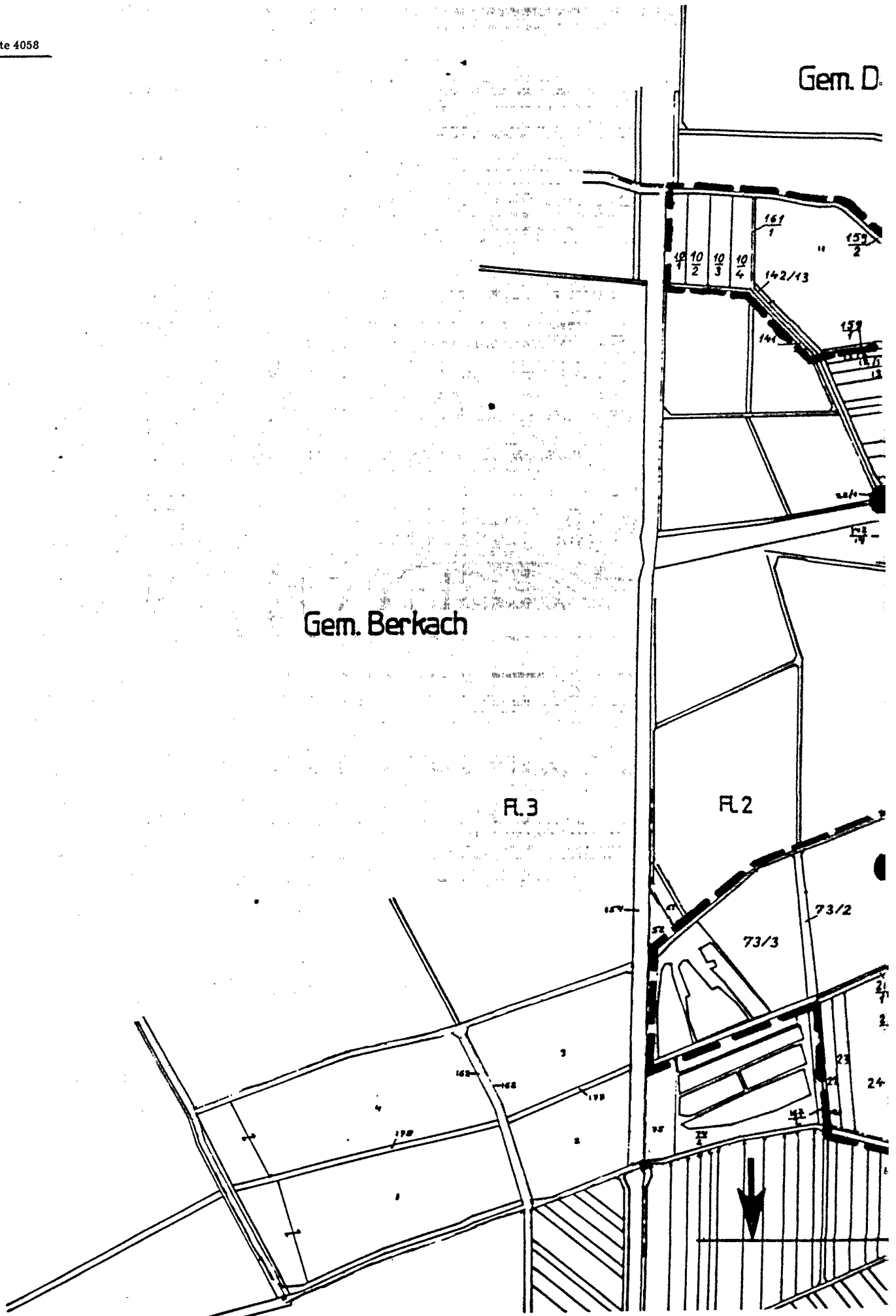
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
 über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
 „Bruchwiesen bei Büttelborn“

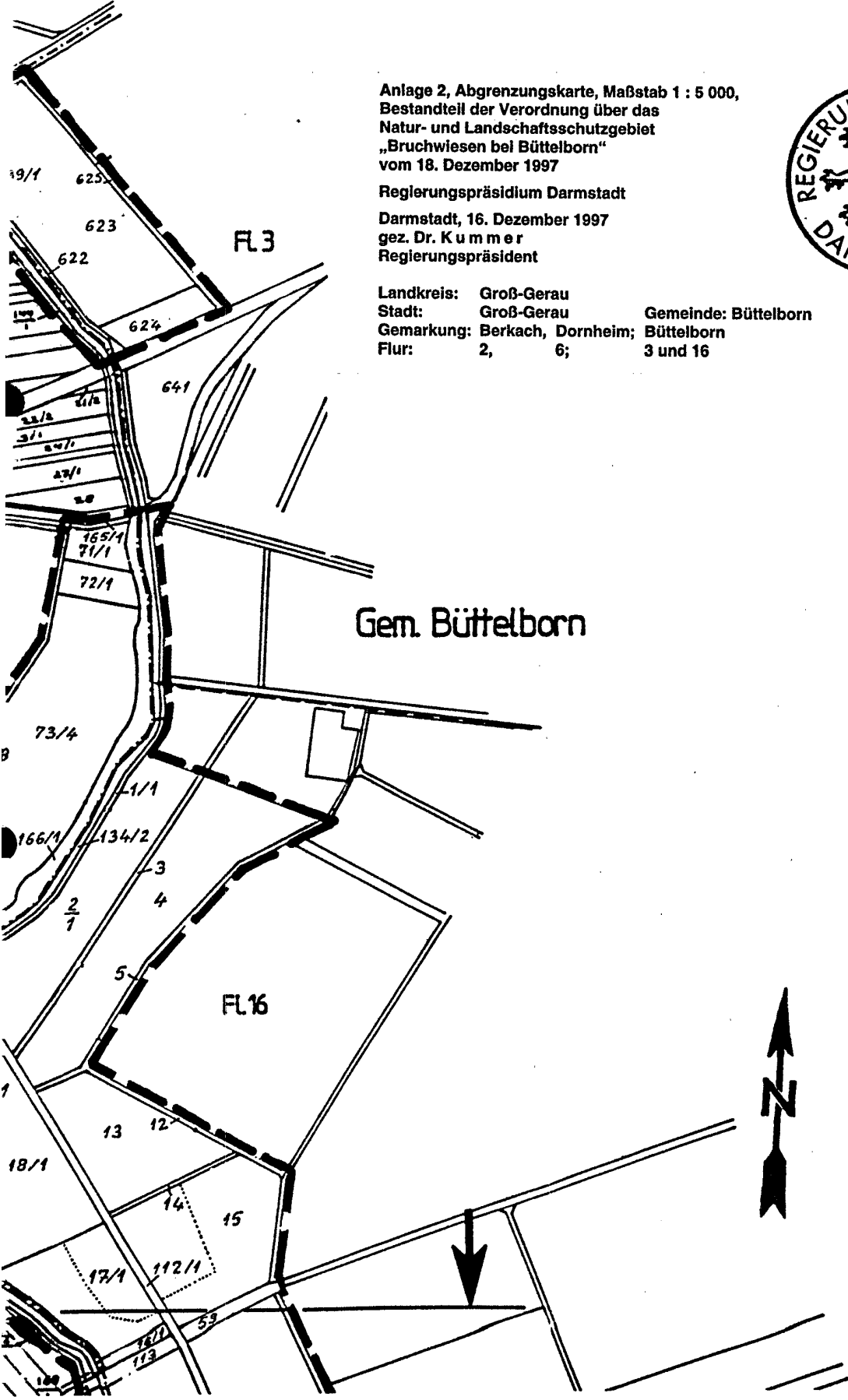
Gem. D.

Gem. Berkach

R.3

R.2



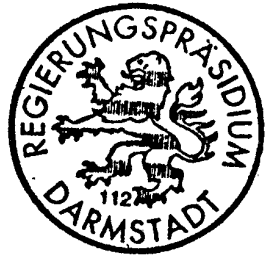


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Bruchwiesen bei Büttelborn“
vom 18. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 16. Dezember 1997
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

Landkreis: Groß-Gerau
Stadt: Groß-Gerau
Gemarkung: Berkach, Dornheim; Büttelborn
Flur: 2, 6;

Gemeinde: Büttelborn
3 und 16



Gem. Büttelborn

